

Redaction dem Hrn. Secretair überlassen werde, wie dies schon früher der Fall war.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe nur noch einige Bemerkungen in Bezug auf die Abänderungen zu machen, welche von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagen worden sind. Es ist bei der vorigen Ständeversammlung öfter der Grundsatz ausgesprochen worden, daß sobald das Deputations-Gutachten in einem Berichte der Kammer vorliegt, dieses nunmehr zum Eigenthume der Kammer geworden ist. Ich glaube also, wenn ein Mitglied der Deputation später seine Ansicht ändert, diese als ein gewöhnliches Amendement zu betrachten ist. Denn es könnte der Fall eintreten, daß ein großer Theil der Deputations-Mitglieder, wenn das Deputations-Gutachten zur Berathung kommt, nicht anwesend wäre, und da könnte nicht gefragt werden, ob die Deputations-Mitglieder damit einverstanden seien oder nicht, sondern es wäre nur als Vorschlag eines einzelnen Kammermitgliedes zu betrachten. Ich glaube eher, daß hier immer die erste Frage auf das Deputations-Gutachten, wie es vorliegt, zu richten sei. Es scheinen allerdings die meisten Stimmen sich für die Annahme des von Sr. Königl. Hoheit geschenehen Vorschlags erklärt zu haben.

Prinz Johann: Ich bemerke, daß ich nicht darauf Anspruch mache, daß mein Vorschlag als der der Deputation angesehen werde; aber derselbe ist, wie der von Biedermannische, und des Secretair v. Zedtwigische ein Sous-Amendement zu dem Deputations-Gutachten. Sie müssen also eventuell zur Abstimmung gebracht werden.

v. Posern: Bürgermeister Ritterstädt hat gegen den Grundsatz im Allgemeinen gesprochen. Ich muß aber doch erinnern, daß es bei den früheren Versammlungen auch so gehalten worden ist, daß sich die verschiedenen Deputations-Mitglieder vereinigt haben, um einen Vorschlag eines Kammermitgliedes als den ihrigen anzunehmen.

Präsident: Ja, indessen nur für den Fall, wenn die Kammer damit einverstanden war. Im §. 83. der Landtagsordnung heißt es: „Bei Abstimmung über die berathenen Artikel wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über die etwa von der Deputation begutachteten Abänderungen, hierauf über die von einzelnen Mitgliedern der Kammer vorgeschlagenen Modificationen und sodann über die im Entwürfe von der Regierung gewählte Fassung gestimmt wird.“

Staatsminister v. Könnert: Es ist zwar gestern diese Reihenfolge auch beobachtet worden, aber aus der früheren Praxis muß ich erwähnen, daß die Unteramendements zuerst zur Abstimmung gekommen sind.

Präsident: Ich hatte meine Folgerung noch nicht beendigt; ich muß erst darauf kommen, zu fragen, sind das wirklich Unteramendements des Deputations-Gutachtens? und ist auch der von Sr. Königl. Hoheit gestellte Antrag ein Unteramendement?

Secretair Harz: Es scheint dies doch wohl, weil sämtliche Anträge darauf hinausgehen, es solle im Gesetzentwürfe von Inländern und Ausländern die Rede sein, und das ist die Hauptrückficht, welche die Deputation genommen

hat, während der Gesetzentwurf nur von Ausländern spricht.

Präsident: Wenn man die gestellten Anträge als Unteramendements betrachtet, so würde ich sie in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind, zur Abstimmung bringen.

Prinz Johann: Ich bemerke nur, daß mein Unteramendement die beiden anderen nicht ausschließt.

Secretair Harz verliest den Antrag des Prinzen Johann, und

der Präsident stellt an die Kammer die Frage: ob sie das vorgelesene Sous-Amendement von Sr. Königl. Hoheit annehme? Es wird einstimmig bejaht.

Secretair v. Harz verliest nun das vom Secretair v. Zedtwig gestellte Amendement, und nachdem

der Präsident die Bemerkung beigefügt hatte, daß sich dieses an das Amendement von Sr. Königl. Hoheit anknüpfe, fragt er: ob die Kammer das Sous-Amendement des Secretair v. Zedtwig annehme? auch dies wird mit 24 gegen 10 Stimmen bejaht. Es kommt nun das Amendement des v. Biedermann zur Abstimmung, und nachdem dasselbe vom Secretair Harz ebenfalls vorgelesen worden ist, wird

vom Präsidenten die Frage gestellt: ob die Kammer dieses Sous-Amendement annehme? Sie wird mit 24 gegen 10 Stimmen verneint. Hierauf fragt der Präsident: ob die Kammer das Deputations-Gutachten mit den jetzt hinzugefügten Veränderungen annehme? Dies findet einstimmige Bejahung. Da zu §. 17. nichts bemerkt worden ist, so fragt der Präsident: ob derselbe nach der Fassung des Gesetzentwurfes von der Kammer angenommen werde? Wird einstimmig bejaht.

Prinz Johann: Nun würde der bei §. 11. von mir gemachte Vorschlag (siehe Nr. 9. d. Bl. S. 100.) die nothwendige Folge sein, daß die Worte daselbst: „innerhalb des Königreichs“ in Wegfall kämen; dagegen in dem Citate: „§. 3. bis 6.“ noch eingeschaltet würde: „in Verbindung mit §. 16.“

Der Präsident bringt diesen Vorschlag zur Unterstützung, und da er dieselbe ausreichend gefunden hatte, äußert

Referent D. Günther: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Veränderung, nachdem die Kammer den §. 16. in der Art angenommen hat, wie die Fassung des Prinzen Johann lautete, nun geradezu nothwendig geworden ist. Es kann die frühere Fassung nicht mehr stehen bleiben.

Der fragliche Vorschlag wird hierauf von der Kammer einstimmig angenommen.

Der Referent D. Günther geht nun zum Vortrage des §. 18. über.

v. Posern: Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unzweifelhaft härter, als die frühern, wegen des Lotteriewesens. Da nun die im Auslande befindlichen Inländer nicht sofort erfahren können, was hier beschlossen worden ist, da ferner der Fall vorkommen kann, daß einer, welcher noch unter den frühern, mildern Bestimmungen des Gesetzes ein Lotterielos genommen hat, nun, da die letzte Ziehung vor der Thüre ist, in Versuchung kommen könnte, das Loos für die letzte Klasse